

150 Euro für deinen Start in Dresden

Umzugsbeihilfe für Studenten

Umzugsbeihilfe – was ist das?

Die Landeshauptstadt Dresden zahlt auch im Jahr 2012 eine Umzugsbeihilfe an Studenten, die in Dresden studieren und ihren Hauptwohnsitz deshalb erstmals von außerhalb nach Dresden verlegen.

Die Wohnsitznahme muss in der Zeit von Januar bis Dezember 2011 erfolgt sein; maßgeblich ist der Tag des Einzuges. Danach kann der Student oder die Studentin die Umzugsbeihilfe in Höhe von 150 Euro beim Studentenwerk Dresden beantragen. Sie wird nur einmal gewährt.

Wer bekommt sie?

Die Regelung gilt für folgende Bildungseinrichtungen:

- Technische Universität Dresden
- Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden (FH)
- Hochschule für Musik „Carl Maria von Weber“ Dresden
- Hochschule für Bildende Künste Dresden
- Palucca Schule Dresden – Hochschule für Tanz
- Hochschule für Kirchenmusik Dresden
- Evangelische Hochschule für Soziale Arbeit Dresden (FH)

Wer zahlt die Beihilfe aus?

Die Überweisung der Beihilfe erfolgt durch das Studentenwerk Dresden auf ein inländisches Konto.

Antragsformulare sind ab Januar 2012 im Studentenwerk erhältlich. Sie können auch im Internet unter www.dresden.de/wegweiser abgerufen werden.

Die Anträge sind im Zeitraum vom 2. Januar bis zum 30. März 2012 persönlich im Studentenwerk zu stellen. Die Beantragung kann nicht durch Vertreter oder per Post erfolgen.

Welche Schritte sind nötig?

- Anmeldung der Hauptwohnung in Meldestellen oder Bürgerbüros der Stadt
vorlegen:
 - Personalausweis (ggf. Reisepass)
- Beantragung der einmaligen Umzugsbeihilfe für Studenten im Studentenwerk Dresden (Januar bis März 2012)
vorlegen:
 - Personalausweis (ggf. Reisepass)
 - Studentenausweis oder Immatrikulationsbescheinigung für das Wintersemester 2011/2012
 - Anmeldebestätigung, Meldebescheinigung oder Bestätigung der Mitteilung über den Wechsel der Hauptwohnung
 - Antrag mit Bankverbindung (keine Überweisung ins Ausland)

■ Bürgerbüros und Meldestellen

Bürgerbüro Altstadt

Theaterstr. 11, 01067 Dresden, Telefon 4 88 60 70

Mo, Di, Do, Fr 8–20 Uhr

Mi 8–14 Uhr

Sa 8–13 Uhr

Bürgerbüro Neustadt

Hoyerswerdaer Str. 3, 01099 Dresden, Telefon 4 88 66 55

Mo, Di, Do 8–18 Uhr

Mi, Fr 8–14 Uhr

Bürgerbüro Pieschen

Bürgerstr. 63, 01127 Dresden, Telefon 4 88 55 90

Mo, Di, Do 8–18 Uhr

Mi, Fr 8–14 Uhr

Bürgerbüro Klotzsche

Kieler Str. 52, 01109 Dresden, Telefon 4 88 65 90

Mo, Di, Do 8–18 Uhr

Mi, Fr 8–14 Uhr

Bürgerbüro Blasewitz

Naumannstr. 5, 01309 Dresden, Telefon 4 88 86 90

Mo, Di, Do 8–18 Uhr

Mi, Fr 8–14 Uhr

Bürgerbüro Leuben

Hertzstr. 23, 01257 Dresden, Telefon 4 88 81 90

Mo, Di, Do 8–18 Uhr

Mi, Fr 8–14 Uhr

Bürgerbüro Prohlis

Prohliser Allee 10, 01239 Dresden, Telefon 4 88 84 44

Mo, Di, Do 8–18 Uhr

Mi, Fr 8–14 Uhr

Bürgerbüro Plauen

Nöthnitzer Str. 2, 01187 Dresden, Telefon 4 88 68 90

Mo, Di, Do 8–18 Uhr

Mi, Fr 8–14 Uhr

Bürgerbüro Cotta

Lübecker Str. 121, 01157 Dresden, Telefon 4 88 56 90

Mo, Di, Do 8–18 Uhr

Mi, Fr 8–14 Uhr

Bürgerbüro Schönfeld-Weißig

Bautzner Landstr. 291, 01328 Dresden-Weißig, Telefon 4 88 79 67

Mo, Di, Do 8–18 Uhr

Mi, Fr 8–14 Uhr

Meldestelle Cossebaude, Oberwartha

Dresdner Str. 3, 01462 Dresden, Telefon 4 88 79 35

Di, Do 8–12 Uhr und 14–18 Uhr

Fr 8–12 Uhr

Meldestelle Weixdorf

Weixdorfer Rathauspl. 2, 01108 Dresden, Telefon 8 88 36 18

Di, Do 8–12 Uhr und 14–18 Uhr

Fr 8–12 Uhr

■ Studentenwerk Dresden

□ Fritz-Löffler-Straße 18, 01069 Dresden, Telefon 46 97 50

Mo, Mi 9–12 Uhr

Di 9–12 Uhr und 13–15 Uhr

Do 9–12 Uhr und 13–17 Uhr

■ Noch Fragen zum Melderecht?

■ Sind Studenten verpflichtet, sich am Studienort anzumelden?

Ja, der gesetzlichen Meldepflicht unterliegen grundsätzlich alle Einwohner, unabhängig von der beruflichen Tätigkeit oder der Art der Ausbildung.

■ Haben Studenten ein Wahlrecht zwischen Haupt- und Nebenwohnung?

Nein, nach dem Sächsischen Meldegesetz nicht, denn die Hauptwohnung eines jeden Einwohners ist in der Regel die vorwiegend genutzte Wohnung.

■ Wann muss der Student der Meldestelle Änderungen mitteilen?

Immer, wenn sich die Wohnanschrift ändert (auch bei Wegzug aus Dresden ins Ausland oder aus der Nebenwohnung) und immer, wenn sich die Aufenthaltszeiten in der Wohnung ändern und damit eine bisherige Nebenwohnung zur Hauptwohnung wird.

■ Wann ist man verpflichtet, sich in Dresden mit Hauptwohnung anzumelden?

Wenn für den Prognosezeitraum von einem Jahr der vorwiegende Aufenthalt in Dresden mindestens sechs Monate beträgt.

■ In welchem Zeitraum sind die Meldungen vorzunehmen?

Die gesetzliche Frist zur An-, Ab- und Ummeldung beträgt zwei Wochen nach Einzug, Auszug oder Änderung der Aufenthaltszeiten.

■ Wie werden Verletzungen der Meldepflicht oder falsche Angaben geahndet?

Das Überschreiten der Meldefrist für die An- und Ummeldung, die Abmeldung oder das Versäumen der Bekanntgabe veränderter Aufenthaltszeiten sowie vorsätzlich falsche Angaben zur Hauptwohnung sind Ordnungswidrigkeiten, die durch die Meldebehörde mit einer Verwarnung oder einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden können.

■ Noch Fragen zu den Folgen des veränderten Hauptwohnsitzes?

Hat der Wechsel der Hauptwohnung Auswirkungen:

■ Auf den Anspruch auf Zahlungen nach dem BAföG?

Nein, aber der Wohnsitzwechsel muss dem BAföG-Amt mitgeteilt werden.

■ Auf den Anspruch auf Kindergeld?

Nein, der Anspruch auf Kindergeld entsteht unabhängig vom Wohnsitz.

■ Auf das Baukindergeld, die Eigenheimzulage und Wohnbauförderung?

Nein, wenn der Antragsteller im ersten Jahr des Förderzeitraumes bei den Eltern mit Hauptwohnsitz gemeldet war.

■ Auf Versicherungen?

Es gibt Versicherungsverträge, bei denen der Versicherungsschutz an die Zugehörigkeit zum Haushalt der Eltern anknüpft. Deshalb ist es ratsam, sich vor dem Wechsel des Hauptwohnsitzes die Versicherungsunterlagen genau anzuschauen oder eine Auskunft bei der Versicherungsgesellschaft einzuholen (gilt zum Beispiel für Hausrat-, Haftpflicht-, Unfall- und Rechtsschutzversicherungen).

■ Auf das eigene Auto?

Bisher auf den Nebenwohnsitz zugelassene Fahrzeuge können weiter auf den Nebenwohnsitz zugelassen bleiben, solange der Nebenwohnsitz besteht und das Fahrzeug dort zugelassen bleibt. Außer Betrieb gesetzte Fahrzeuge und neu auf den Halter zuzulassende Fahrzeuge sind jedoch zwingend bei der Zulassungsbehörde anzumelden, die für

den Hauptwohnsitz zuständig ist. Entscheidend ist also dabei, wo sich der Hauptwohnsitz befindet.

■ Auf die Gewährung von Sozialleistungen?

(Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Sozialhilfe)

Der Wohnungswechsel des Antragstellers kann Auswirkungen auf die Gewährung von Leistungen nach SGB II und SGB XII an seine Eltern haben. Wenn der Antragsteller nicht mehr in der Wohnung der Eltern lebt, können sich deren Ansprüche insbesondere hinsichtlich der angemessenen Aufwendungen für Unterkunftskosten verändern. Abhängig von der Zahl der Familienangehörigen wird über die angemessenen Unterkunftskosten entschieden. Hier empfiehlt sich vorher ein Gespräch mit dem Berater bei dem zuständigen Leistungsträger am Wohnsitz der Eltern.

■ Auf das Wohngeld?

Auswirkungen bestehen nicht, aber es ist zu berücksichtigen, dass Wohngeld nur an einem Wohnsitz beansprucht werden kann. Das hat zur Folge, dass entweder der Antragsteller in Dresden oder seine Eltern am früheren Hauptwohnsitz den entsprechenden Anteil am Wohngeld beanspruchen können. Solange der Antragsteller in seiner Lebenshaltung überwiegend durch die Eltern unterstützt wird, zählt er bei der Berechnung des Wohngeldes zum elterlichen Haushalt. Die Wohngeldstelle ist über den Wohnsitzwechsel zu informieren.

■ Auf die Heranziehung zur Zweitwohnungssteuer?

In Dresden wird seit 1. Januar 2006 eine Zweitwohnungssteuer erhoben. Für die Antragsteller ergibt sich daraus keine Veränderung, da mit dem Wechsel des Hauptwohnsitzes die Voraussetzungen für die Heranziehung zu dieser Steuer nicht gegeben sind.

■ Auf das Wahlrecht?

Das Wahlrecht kann nur am Hauptwohnsitz ausgeübt werden. Dies gilt sowohl für das aktive als auch das passive Wahlrecht. Die Ummeldung des Hauptwohnsitzes kann zum Beispiel auch zur Folge haben, dass ein bestehendes Mandat abgegeben werden muss.

■ Impressum

Herausgeberin:
Landeshauptstadt Dresden
Die Oberbürgermeisterin

Geschäftsbereich Finanzen und Liegenschaften

Telefon (03 51) 4 88 22 03

Telefax (03 51) 4 88 29 19

E-Mail gb-finanzen@dresden.de

Büro der Oberbürgermeisterin

Abteilung Öffentlichkeitsarbeit

Telefon (03 51) 4 88 23 90

und (03 51) 4 88 26 81

Telefax (03 51) 4 88 22 38

E-Mail presse@dresden.de

Postfach 12 00 20, 01001 Dresden
www.dresden.de

Zentraler Behördenruf 115 – Wir lieben Fragen

Redaktion: Erasmus Wolff, Ina Richter

Herstellung: Union Druckerei Dresden GmbH

12. aktualisierte Auflage, September 2011

Kein Zugang für elektronisch signierte und verschlüsselte Dokumente. Verfahrensanhträge oder Schriftsätze können elektronisch, insbesondere per E-Mail, nicht rechtswirksam eingereicht werden. Dieses Informationsmaterial ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Landeshauptstadt Dresden. Es darf nicht zur Wahlwerbung benutzt werden. Parteien können es jedoch zur Unterrichtung ihrer Mitglieder verwenden.